

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 13/6937, 10834

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes

Art. 1

Das Gesetz zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes – AGTierKBG – (BayRS 7831-4-A), geändert durch Art. 18 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten werden wie folgt bestimmt: Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden bestimmen für ihr eigenes Gebiet durch Rechtsverordnung, bei welcher Tierkörperbeseitigungsanstalt sie ihrer Beseitigungspflicht nach Absatz 1 nachkommen. ²Dabei sind insbesondere der Tierbestand, der Anfall der Konfiskate und Schlachtabfälle, die Verkehrsverhältnisse sowie die Leistungsfähigkeit der Tierkörperbeseitigungsanstalt zu berücksichtigen. ³Sie können die Einzugsbereiche für Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse unterschiedlich festsetzen; dies gilt auch für einzelne Arten von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen, ebenso für Speiseabfälle.“

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden haben bei der Festlegung der Einzugsbereiche sicherzustellen, daß eine ordnungsgemäße Beseitigung in einer leistungsfähigen Tierkörperbeseitigungsanstalt gewährleistet ist.

(4) Die Verordnungen sollen spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird der letzte Halbsatz gestrichen; der Strichpunkt wird durch einen Beistrich ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden die Worte „Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.
- c) Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- d) In Absatz 5 werden die Worte „Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.

3. Art. 3 wird aufgehoben.

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse hat der Beseitigungspflichtige ein angemessenes Entgelt zu gewähren, wenn der Wert der aus ihnen gewonnenen Produkte den Aufwand für die Beseitigung wesentlich übersteigt. ²Soweit der Wert der Produkte den Aufwand nicht deckt, sollen die Beseitigungspflichtigen von den Besitzern für die Beseitigung kostendeckende Gebühren aufgrund einer Gebührensatzung oder kostendeckende privatrechtliche Entgelte erheben; Inhaber von Tierkörperbeseitigungsanstalten, denen die Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 2 TierKBG übertragen ist, können für die Beseitigung von den Besitzern ein privates Entgelt verlangen. ³Für die Erhebung der Gebühren gelten Art. 2 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß Mustersatzungen vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit erlassen werden, Art. 8 und 12 bis 17 des Kommunalabgabengesetzes entsprechend.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt.

Art. 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Verträge im Sinn des § 4 Abs. 1 Satz 2 TierKBG bleiben unberührt.

Der Präsident:

Böhm